

Ampel plündert Arbeitslosenversicherung

Kaum schreibt die Bundesagentur für Arbeit wieder schwarze Zahlen, erfolgt prompt der Missbrauch von Beitragsmitteln durch die Regierung, um den Bundeshaushalt zu sanieren. Der BdSt fordert einen besseren Schutz der Sozialkassen.

Die gesetzliche Arbeitslosenversicherung hat schwere Jahre hinter sich. In den Pandemie Jahren 2020/2021 musste sie aufgrund von Rekordausgaben für Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit ein Gesamtdefizit von knapp 50 Mrd. Euro verbuchen und ihre gesamte Finanzreserve von rund 26 Mrd. Euro aufbrauchen. 2022 folgte dann eine Stabilisierung mit einer schwarzen Null zum Jahresende. Auch aufgrund des angehobenen Beitragssatzes sollte 2023 zum Wendejahr werden – mit einem Überschuss am Jahresende und dem Neuaufbau einer Rücklage, um für künftige Krisen gewappnet zu sein.

Haushaltssanierung auf Kosten der Beitragszahler

Diese Wende ist der Bundesagentur für Arbeit (BA) klar gelungen. Geplant war für Ende 2023 eine Finanzreserve von 1,4 Mrd. Euro – daraus geworden ist ein Polster von rund 3 Mrd. Euro. Diese positive Entwicklung ist auch der Ampel nicht entgangen, die durch ihre verfassungswidrige Haushaltspolitik in einer Finanzmisere steckt. Bereits im vergangenen Sommer beschloss die Regierung, gesamtgesellschaftliche und bisher steuerfinanzierte Betreuungsaufgaben der Jobcenter den beitragsfinanzierten Arbeits-

agenturen aufzubürden. Diese Kosten von jährlich knapp einer Milliarde Euro werden künftig nicht mehr vom Bundeshaushalt getragen, sondern von den Beitragszahlern. Gleichfalls soll die BA ab 2025 die neue Kindergrundsicherung administrieren. Hierfür sind mehr als 5.000 neue Stellen nötig, der Verwaltungsaufwand für die BA wird auf mehr als 400 Mio. Euro pro Jahr geschätzt. Doch damit nicht genug: Zur Jahreswende verdonnerte die Ampel die BA, in den kommenden Jahren 5,2 Mrd. Euro an den Bundeshaushalt abzuführen, allein dieses Jahr 1,5 Mrd. Euro. Die Umleitung von Beitragsmitteln in den Bundesetat offenbart einen klaren Missbrauch von zweckgebundenen Beitragsmitteln!

Beitragsmittel effektiv schützen!

Dieser Affront gegenüber Arbeitnehmern und Arbeitgebern zerstört Vertrauen in eine verlässliche beitragsfinanzierte Sozialpolitik, bremst die Krisenvorsorge der Arbeitslosenversicherung aus und verhindert mögliche Beitragssatzsenkungen aufgrund sprudelnder Einnahmen. Gerade bei der Arbeitslosenversicherung blockiert die Politik Entlastungspotenziale für Bürger und Betriebe – der einzige Sozialversicherungszweig, der nicht unter einem hohen Beitragsdruck leidet. Der Missbrauch von Beitragsgeld durch die Ampel verdeutlicht einmal mehr, dass ein effektiver Schutz von Beitragsmitteln dringend gesetzlich geregelt werden muss. Die Sozialkassen sind keine Sparbücher, an der sich die Politik beliebig bedienen kann! *Sebastian Panknin, s.panknin@steuerzahler.de*

Trinkgelder sind fast immer steuerfrei

Trinkgelder werden einkommensteuerrechtlich als steuerfreie Leistungen behandelt. Zudem entfiel mehr als 20 Jahre eine Begrenzung der Trinkgeldeinnahmen. Damit sind Trinkgelder aber nicht in unbestimmter Höhe erlaubt.

In die Rubrik kuriose Urteile werden daher die nicht zur Revision zugelassenen Entscheidungen des FG Köln vom 14. Dezember 2022, Az. 9 K 2507/20 und Az. 9 K 2814/20, eingehen. Hier wurde über die

Höhe von Trinkgeldern gestritten. Ein als Prokuristen bei einer GmbH angestelltes Ehepaar erhielt von einer anderen GmbH üppige Trinkgelder in Höhe von 50.000 Euro bzw. rund 1,3 Mio. Euro für eine gute Zusammenarbeit im Rahmen der Veräußerung von GmbH-Anteilen. Die Zahlungen erfolgten stets mit einer Danksagung und unter dem Hinweis einer möglichen Schenkungsteuerpflicht. Zudem wurde die Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht ausgeschlossen. Das Finanzamt behandelte die Zahlungen jedoch als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Trinkgelder sind Zahlungen, die dem Arbeitnehmer anlässlich einer Arbeitsleistung von dritter Seite freiwillig und ohne Rechtsanspruch zusätzlich zu dem geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt werden. So argumentierte auch das Ehepaar, da das Trinkgeld als Dankeschön der Arbeitsleistung und der persönlichen Beziehung zum Kunden geleistet wurde.

Arbeitnehmer stehen zum Arbeitgeber selbst sowie zum jeweiligen Kunden in einer doppelten

Leistungsbeziehung und können daher auch eine doppelte Vergütung erhalten. Jedoch folgte das FG Köln der Ansicht des Finanzamts, da die Zahlungen schon aufgrund ihrer Höhe, aber auch unter Berücksichtigung der Gesamtumstände keine steuerfreien Trinkgelder mehr nach § 3 Nr. 51 EStG darstellen. Mit Abschaffung der Freibetragsgrenze bestand die Intention des Gesetzgebers eben nicht darin, Trinkgelder unbegrenzt zu gewähren. Die Zahlungen überschritten jedenfalls deutlich den Rahmen dessen, was nach allgemeinem Begriffsverständnis als Trinkgeld verstanden werden kann.

Traditionell erhalten Trinkgelder vor allem eher niedrig bezahlte Berufe wie Kellner, Taxifahrer oder Friseure. Dabei sind regelmäßig eher geringe Beträge üblich.

Die Steuerbefreiung für Trinkgelder greift nur für Arbeitnehmer und nicht für Inhaber eines Restaurants oder Cafés, der diese als zusätzliche Einnahmen aus Gewerbebetrieb versteuern muss.

M. Ehrentreich, m.ehrentreich@steuerzahler.de

